



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.657/0-V/4/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl. <u>23</u>	-GE/19 <u>06</u>
Datum:	2. MAI 1996
Verteilt	<u>3.5.96 Ba</u>

H. Klausgruber

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert wird
(2. ZollR-DG Novelle)

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der
Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem i.G.
genannten Gesetzesbeschluß mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

29. April 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel.: (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.657/0-V/4/96

An das
Bundesministerium für
Finanzen-III/2

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Achleitner	2465	ZK-0003/1-III/2/96 23. April 1996

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert wird
(2. ZollR-DG Novelle)

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zur Antragsformel des Ministerratsantrages:

Die Antragsformel sollte besser lauten: " ... die Bundesregierung
wolle den beiliegenden Gesetzesentwurf samt Vorblatt und
Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmaßigen Behandlung
zuleiten".

Zum Einleitungssatz:

Entsprechend der Richtlinie 145 der Legistischen Richtlinien 1990
wäre vor dem Zitat "BGBI. Nr. 516/1995" das Satzzeichen zu
streichen.

Zu Z 1 (§ 12 Abs. 4):

Es wird empfohlen, die Novellierungsanordnung wie folgt zu
formulieren: "Im § 12 Abs. 4 entfallen die Worte ...".

1367

- 2 -

Zu Z 2 (Überschrift und § 15a):

Es wird empfohlen, die Novellierungsanordnung wie folgt zu formulieren: "Nach § 15 wird folgende Überschrift und folgender § 15a eingefügt:".

Obwohl die Begriffsfolge "Geschäfte der Zollverwaltung" in der Überschrift vor § 15a bereits in § 6 ZollR-DG verwendet wird, wird angeregt, diese Wortfolge durch eine der österreichischen Terminologie besser entsprechende Wortfolge zu ersetzen.

Abs. 1 sollte sprachliche überarbeitet werden (vgl. "hinsichtlich von Waren").

Auch scheinen einige Klarstellungen erforderlich:

Während nämlich gemäß § 17 ZollR-DG nur die dort umschriebenen Waren der zollamtlichen Überwachung zu unterliegen scheinen, trifft § 15a Abs. 1 hinsichtlich der Waren keinerlei Einschränkungen.

Es stellt sich weiters die Frage, aus welcher Gesetzesstelle - wovon die Erläuterungen sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen Teil ausgehen - sich ergibt, daß außerhalb von Grenzübergängen nur mehr die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Zollaufsicht auszuüben haben.

Weiters fällt auf, daß aufgrund der Verweisungstechnik die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zwar bestimmte Maßnahmen der Zollaufsicht, nämlich die Betretung und Befahrung, Anhaltung, körperliche Untersuchung und Durchsuchung, zu setzen befugt sind, aber die gesetzliche Aufgabe, zu deren Erfüllung die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet sind, nicht normiert ist. Dies erscheint im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG bedenklich.

Die Erläuterungen zu Abs. 2 gehen davon aus, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes innerhalb von 15 km von der

Zollgrenze entfernt keine Zollkontrollen vornehmen dürfen. Es wäre klarzustellen, wie diesfalls zollrechtlich bedeutsame Vorgänge "festgestellt" werden können. Die zu setzenden "keinen Aufschub duldenden Maßnahmen" scheinen mit Grundrechtseingriffen verbunden zu sein und sind wegen ihrer Unbestimmtheit verfassungsrechtlich bedenklich.

Zur Vermeidung einer verfassungswidrigen formalgesetzlichen Delegation der "Übertragungsbefugnis" in Abs. 3 wären Kriterien zur näheren Determinierung zu normieren.

Zu Abs. 4 stellt sich die Frage, welche konkrete gesetzliche Vorschrift - zu den Einwendungen Abs. 7 betreffend siehe unten - die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei ihrer Tätigkeit als Organe des zuständigen Hauptzollamtes ermächtigt, "Waren und Beweismittel" abzunehmen, und Personen festzunehmen, weil ihnen gemäß § 15a Abs. 1 im Rahmen der Tätigkeit als Organe des Hauptzollamtes nur die Befugnis zukommt, die Maßnahmen nach § 22 ZollR-DG zu setzen.

In Abs. 5 wären die "allgemeinen Maßnahmen der Zollaufsicht" im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG näher zu determinieren. Auf das Spannungsverhältnis der Begriffe "allgemeine Maßnahmen der Zollaufsicht" und "Zollkontrolle" wurde bereits hingewiesen. Da § 15a zwischen Grenzübergängen und einem 15-km-Umfeld von der Zollgrenze unterscheidet, sollte in Abs. 5 eine entsprechende Klarstellung vorgenommen werden.

Es wäre deutlich zu machen, aus welchen Anlässen außer jenen der Verhütung von Zollzuwiderhandlungen Zollkontrollen durch Zollorgane erforderlich sein könnten; eine nähere Determinierung erschiene im Lichte des Art. 18 B-VG geboten.

In Abs. 6 scheint die Wortfolge "entsprechend geschulte Organe" nicht ausreichend determiniert zu sein. Die Ermächtigung, "über den Abs. 2 hinaus(gehende) Amtshandlungen ... zu setzen", "Entscheidungen", bestimmte "Mitteilungen" und "bestimmte sonstige Erledigungen" zu erlassen, ohne sie zu konkretisieren, widerspricht dem Art. 18 B-VG.

- 4 -

Sollte Abs. 7 tatsächlich eine "Generalermächtigung" für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes enthalten, stellt sich die Frage des Verhältnisses dieser Bestimmung zu den einschränkenden auf § 22 verweisenden Bestimmungen. Auch scheint der zweite Absatz im Vortrag an den Ministerrat im Lichte des Abs. 7 klärungsbedürftig.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 4):

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollte nach dem Wort "Fahrtrichtung" die Wortfolge "auf der Zollstraße" eingefügt und auch die Erläuterungen sollten entsprechend ergänzt werden. Allerdings wäre dann ein Umkehren im Falle eines sich abzeichnenden Staus auch nicht mehr zulässig. Ob dies (im Hinblick auf die Länge der Zollstaßen) sachlich gerechtfertigt erscheint, vermag der Verfassungsdienst nicht zu beurteilen.

Zu Z 4 (§ 120 Abs. 1):

Die Inkrafttretensbestimmung sollte nicht durch einen Satz an Abs. 1 angefügt werden, sondern hierfür ein eigener Abs. 1a eingefügt werden (vgl. auch die Richtlinie 126 der Legistischen Richtlinien 1990). Entsprechend den Beispielen in den Richtlinien 40f sollte die Formulierung "... treten mit 1. Juli ..." lauten.

Zu Z 5 (§ 134 Abs. 1):

Gemäß der Richtlinie 113 der Legistischen Richtlinien 1990 hat eine (weitere) Unterteilung der Z 5 in Buchstaben zu unterbleiben. Es wären daher zwei getrennte Novellierungsanordnungen - eine zur Änderung des § 134 Abs. 1 Z 2 und eine weitere zur Einfügung des § 134 Abs. 1 Z 3a - zu formulieren.

Zu den Erläuterungen:

Die sowohl im Vorblatt als auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen enthaltene Angabe, daß sich der Einsparungseffekt

- 5 -

nicht im voraus beziffern lasse, entspricht nicht den Anforderungen des § 14 BHG. Die Kosten des Rechtssetzungsvorhabens wären nach der im Handbuch "Was kostet ein Gesetz" dargelegten Methode zu berechnen.

Die Aussage im Vorblatt zur EG-Konformität sollte sich darauf beschränken, daß diese gegeben ist.

Entsprechend dem Anhang 1 der Legistischen Richtlinien 1990 ist nach der Anführung einer Ziffer "Z" der Punkt zu streichen.

Da in § 12 (es besteht kein § 12a) nicht der gesamte Abs. 4 sondern nur zwei Worte entfallen, wären die Erläuterungen zu Z 1 richtigzustellen. Auf den Schreibfehler (Gründen) darf hingewiesen werden.

Die Erläuterungen zu § 15a Abs. 7 scheinen mit dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht im Einklang zu stehen.

29. April 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

